

Allgemeine Überlassungsbedingungen add-on Personal & Lösungen GmbH

1. Vertragsgegenstand / Form

1.1. add-on Personal & Lösungen (im Folgenden: *add-on*) stellt als Verleiher dem Kunden als Entleiher (im Folgenden: *Kunde*) auf Grundlage von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen vorübergehend Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zu den nachgenannten Allgemeinen Überlassungsbedingungen (AÜB) zur Verfügung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit diesen AÜB übereinstimmen oder von add-on ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Im Übrigen wird durch den Kunden eingebrachten allgemeinen Geschäftsbedingungen hiermit widersprochen.

1.2. Sämtliche Überlassungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 AÜG der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen. Werden solche mit beim Kunden eingesetzten Mitarbeitern von add-on vereinbart, sind diese ohne schriftliche Zustimmung durch add-on nicht wirksam.

1.3 Der vom Kunden unterschriebene Überlassungsvertrag muss vor Beginn der Überlassung bei add-on vorliegen. Sollte, aus Gründen die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, kein unterschriebener Überlassungsvertrag vor der Überlassung bei add-on vorliegen, so gilt der zur Verfügung gestellte Mitarbeiter bei Arbeitsaufnahme gem. Zif. 8.2 als vermittelt. Sofern dem Mitarbeiter, aus benannten Gründen, die Arbeitsaufnahme verweigert wird, sind die dadurch entstehenden Umsatzausfälle vom Kunden zu tragen.

2. Geheimhaltung / Datenschutz

2.1. add-on sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

2.2. Der Kunde hat add-on unverzüglich und noch vor Aufnahme der Tätigkeit unseres Mitarbeiters darüber zu informieren, dass für den Mitarbeiter aufgrund seiner Tätigkeit beim Kunden das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG gilt.

3. Vertragsdurchführung

3.1. Die von add-on zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden.

3.2. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit und die Arbeitszeit des Mitarbeiters sowie sonstige Absprachen können nur zwischen add-on und dem Kunden getroffen werden. Zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden werden keine vertraglichen Beziehungen begründet. Das Direktionsrecht über den Mitarbeiter verbleibt grundsätzlich bei add-on. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegt der Mitarbeiter dessen Weisungen und arbeitet unter seiner Aufsicht und Anleitung.

3.3. An den Kunden überlassene Mitarbeiter dürfen nicht durch den Kunden mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Beabsichtigt der Kunde, den Mitarbeiter mit derartigen Tätigkeiten zu beauftragen, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen add-on und dem Kunden.

3.4. Überlassene Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von für add-on bestimmten Schriftstücken befugt. Einzige Ausnahme bilden die Stundennachweise über die beim Kunden erbrachte Arbeitszeit des überlassenen Mitarbeiters. Sofern der Kunde die als Abrechnungsgrundlage dienenden Nachweise über die beim Kunden erbrachte Arbeitszeit der Mitarbeiter nicht elektronisch direkt an add-on übermittelt, sind diese Stundennachweise vom Kunden zu unterschreiben und an den Mitarbeiter zu übergeben.

3.5. Die Abrechnung erfolgt monatlich aufgrund der vom Kunden bestätigten Stundennachweise. Der Kunde ist verpflichtet, die von den Mitarbeitern vorgelegten Stundennachweise zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die Aufzeichnungen des Mitarbeiters. Begründete Einwendungen des Kunden sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsingang nachzuweisen.

3.6. Durch add-on gestellte Rechnungen sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind auf die Forderungen Zinsen in Höhe der gesetzlichen Vorschriften zu bezahlen. Wir weisen daraufhin, dass wir ein lediglich zweistufiges Mahnsystem eingeführt haben. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber add-on aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist add-on berechtigt, sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. add-on ist zudem berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die an den Kunden zu überlassenden Mitarbeiter zurückzuhalten.

4. Zurückweisung / Austausch von Mitarbeitern / Rücktrittsrecht

4.1. Der Kunde kann den durch add-on überlassenen Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB berechtigen würde. Die Zurückweisung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber add-on unter Angabe der Gründe erfolgen. In Fällen der Zurückweisung sowie bei unvorhergesehenem Ausfall des Mitarbeiters, z.B. infolge von Krankheit, ist add-on berechtigt, innerhalb von 72 Stunden gleichwertigen personellen Ersatz zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird add-on von der Leistungspflicht befreit.

4.2. add-on ist berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

4.3. Außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere Umstände aufgrund höherer Gewalt oder Ereignisse, die add-on die Überlassung eines geeigneten Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweise unmöglich machen, z.B. Streik, behördliche Anordnungen oder Krankheiten, berechtigen add-on einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5. Fürsorgepflicht / Arbeitssicherheit

5.1. Während der Überlassung übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers und hat sicherzustellen, dass die für den Betrieb des Kunden geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts eingehalten werden (§ 11 Abs. 6 S. 1 AÜG). Insbesondere hat der Kunde den Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Kunde trägt dafür Sorge und hat sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Hilfe gewährleistet sind.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, add-on über eine vor Beginn einer Tätigkeit durchzuführende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung aufzufordern zu informieren. Dies gilt auch, wenn sich während eines Einsatzes die Arbeitsbedingungen derart ändern, dass dies eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erforderlich macht.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 1 ArbSchG über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen schriftlich zu unterweisen. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten von add-on. Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird add-on innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, einen Arbeits- oder Wegeunfall add-on unverzüglich anzuzeigen und alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

5.5. Die überlassenen Mitarbeiter von add-on sind berechtigt, bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit abzulehnen. Der Kunde ist verpflichtet, dies add-on unverzüglich anzuzeigen. Im Fall einer berechtigten Ablehnung haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall auf Seiten add-on.

5.6. Der Kunde stellt add-on von Ansprüchen frei, die überlassene Mitarbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit der Verletzung der dem Kunden obliegenden Schutzpflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geltend machen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, den Mitarbeiter in geeigneter Art und Weise auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass diese unterbleiben. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so hat er add-on von etwaigen auf diese Pflichtverletzung zurückzuführenden Schadensersatzansprüchen freizustellen.

6. Auskunft über und Haftung für weitergehende Tarifansprüche, insbesondere Branchenarbeitszuschläge / Informationspflichten / notwendige Anpassungen

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, add-on jederzeit und unaufgefordert Auskunft darüber zu erteilen und geeignete Nachweise vorzulegen, ob und in welchem Umfang im Unternehmen oder Betrieb des Kunden ein zwischen dem Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossene Mantel-, Entgelt- und Entgelttarifvertrag und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge Anwendung findet. Als ergänzend im vorgenannten Sinne gelten auch Tarifverträge über Branchenzuschläge mit einzelnen der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit angehörenden Gewerkschaften. Diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Belegvorlage umfasst alle hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere

- die Angabe der Rechtsgrundlage, auf welcher die Anwendung des Branchentarifvertrages im Betrieb oder Unternehmen des Kunden als Entleiher beruht sowie

- die räumliche und fachliche Branchenzuordnung des Betriebs oder Unternehmens des Kunden sowie

- die Angabe der Höhe des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts einschließlich zusätzlicher Entgeltbestandteile, wie insbesondere Zuschläge oder Prämien eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Betrieb oder Unternehmen des Kunden sowie

- die Angabe, ob Mitarbeiter von add-on, die zur Überlassung im Betrieb oder Unternehmen des Kunden zum Einsatz kommen oder dort zum Einsatz vorgesehen sind, bereits in den letzten drei Monaten vor dem Beginn der Überlassung im Betrieb oder Unternehmen des Kunden im Einsatz waren. Kommt der Kunde diesen Informationspflichten nicht nach, kann add-on unbeschadet eines etwaigen Haftungsanspruchs gem. Zif. 6.2 die Überlassung von Mitarbeitern an den Kunden aussetzen.

6.2. Soweit der Kunde gegenüber add-on hinsichtlich dieser Verpflichtungen zur Auskunftserteilung und Belegvorlage falsche oder fehlerhafte Angaben macht, macht sich der Kunde gegenüber add-on für solche Ansprüche schadensersatzpflichtig, die von Mitarbeitern, die an den Kunden überlassen wurden, gegenüber add-on rechtswirksam durchgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Zahlung von Branchentarifzuschlägen, die dem Mitarbeiter aufgrund der fehlerhaften Angaben des Kunden im Zeitraum des Einsatzes in seinem Betrieb oder Unternehmen durch add-on nicht gewährt wurden. Der zeitliche Umfang dieser vorgenannten Haftung wird lediglich durch die auf den Anspruch des Mitarbeiters anzuwendenden gesetzlichen Verjährungsvorschriften begrenzt. add-on ist nicht verpflichtet, sich hinsichtlich des Anspruchs der Mitarbeiter auf Verjährungsfristen zu berufen und unterliegt insoweit nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt bei der Nachgewährung von Vergütungsansprüchen die Summe der von add-on zu zahlenden Bruttobeträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

6.3. Im Falle einer wie vorstehend in Ziff. 6.2 beschriebenen Verpflichtung zum Schadensersatz durch add-on an einen gegenwärtigen oder ehemaligen Mitarbeiter ist der Kunde verpflichtet, add-on im Innenverhältnis von diesen rechtswirksam durchgesetzten Ansprüchen freizustellen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, add-on von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der vorstehend genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

6.4. Der Kunde informiert add-on unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen, damit add-on der Hinweispflicht gemäß § 11 Absatz 5 AÜG gegenüber dem Mitarbeiter nachkommen kann.

6.5. Der Kunde versichert, dass die von ihm gemachten Angaben über den Einsatzbetrieb, insbesondere über Branchenzugehörigkeit, angewandte Tarifverträge, Meldung bei der Handwerkskammer, an einen vergleichbaren Arbeitnehmer gezahltes regelmäßiges Stundenentgelt und betriebliche Vereinbarungen über Leistungen für Zeitarbeitsbeschäftigte, vollständig und korrekt sind. Entsprechende Änderungen während des Überlassungszeitraums wird er add-on rechtzeitig mitteilen und alle notwendigen Informationen zukommen lassen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass Angaben falsch oder unvollständig waren. add-on ist bei geänderten bzw. falschen oder unvollständigen Angaben über den Einsatzbetrieb berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und insbesondere die dort vereinbarten Stundenverrechnungssätze ggf. auch rückwirkend entsprechend anzupassen. Soweit sich die geltenden gesetzlichen oder tariflichen Regelungen verändern, verpflichten sich die Parteien, rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anpassung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags zu treten. Dies gilt auch, wenn für die Branche des Kunden ein Tarifvertrag über Branchenzuschläge abgeschlossen oder die Höhe der Branchenzuschläge geändert wird.

7. Zuschläge

7.1. Beginnt oder endet ein Mitarbeiter Einsatz beim Kunden während einer laufenden Arbeitswoche, so werden die Zuschläge auf tägliche Regelarbeitszeiten bezogen. Über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Regelarbeitszeit darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

- a) Überstunden: 25 % (ab der 40. geleisteten Stunde pro Woche)
- b) Samstagsarbeit: 25 %
- c) Sonntagsarbeit: 70 %
- d) Feiertagsarbeit: 100 %
- e) Nachtarbeit (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 25 %

Beim Zusammentreffen von verschiedenen Zuschlägen wird der höhere Zuschlag der Abrechnung zugrunde gelegt.

7.2. Soweit der Mitarbeiter im Kundenbetrieb einen Anspruch auf Branchenzuschläge hat, erhöhen sich die Stundenverrechnungssätze nach Maßgabe des einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages stufenweise. Unterbrechungen des Einsatzes, die länger als 3 Monate dauern, haben zur Folge, dass ein bereits entstandener Anspruch auf den Branchenzuschlag erlischt und die Fristen zum Erwerb des Branchenzuschlagsanspruchs und damit eines entsprechend höheren Verrechnungssatzes von neuem laufen. Unterbrechungszeiten, die während des laufenden Einsatzes infolge von Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen, Urlaub oder in die Einsatzzeit fallende Feiertage eintreten und eine Gesamtdauer von 3 Monaten unterschreiten, sind unbeachtlich und führen zu einer Erhöhung des Verrechnungssatzes. Dagegen führen andere Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten (z.B. durch Einsatzwechsel in einen anderen Kundenbetrieb) während des Einsatzes zur Hemmung des Fristenlaufs. Zur Ermittlung der konkreten Branchenzuschlagshöhe treffen den Kunden die unter Ziff. 6.1. genannten Informationspflichten.

7.3. Kundenbetriebliche Besserstellvereinbarungen i.S.d. § 4 der Branchenzuschlagstarifverträge, die zugunsten der Mitarbeiter abgeschlossen wurden, können sich erhöhend auf den Verrechnungssatz auswirken. Solche Besserstellvereinbarungen sind im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag niederzulegen.

8. Vergütung / Abwertung / Übernahme

8.1. Schließt der Kunde mit einem vom add-on überlassenen Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis ab, gleich durch wen veranlasst, entsteht zugunsten von add-on ein Vergütungsanspruch in folgender Höhe, gestaffelt nach dem Bruttomonatsgehalt, das der Mitarbeiter bei dem Kunden künftig erzielt:

- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt der Vergütungsanspruch 2 Bruttomonatsgehälter (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);

- Bei einer Übernahme vom vierten bis sechsten Monat beträgt der Vergütungsanspruch 1,5 Bruttomonatsgehälter (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);

- Bei einer Übernahme vom siebten bis neunten Monat beträgt der Vergütungsanspruch 1 Bruttomonatsgehalt (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);

- Bei einer Übernahme vom zehnten bis zwölften Monat beträgt der Vergütungsanspruch ein halbes Bruttomonatsgehalt (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);

- Bei einer Übernahme nach dem zwölften Monat entstehen kein Vergütungsanspruch mehr.

8.2. Bei einer direkten Vermittlung fällt eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 30 % des dem Mitarbeiter vom Unternehmen vertraglich zugesicherten Jahresbruttogehaltes an. Eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 30 % des zugesicherten Jahresbruttogehaltes fällt auch an, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Dies wird vermutet,

- wenn ein zuvor überlassener Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung seines Einsatzes ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden eingeht.

- wenn der Kunde nach Bekanntgabe der persönlichen Daten des angebotenen Kandidaten noch vor Beginn der geplanten Überlassung mit dem Kandidaten direkt ein Arbeitsverhältnis eingeht.

- wenn der Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten über ein drittes Unternehmen dem Kunden überlassen oder direkt eingestellt wird.

Dem Kunden steht es frei den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

8.3. Die Vergütung ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9. Haftung

9.1. add-on haftet nur für die fehlerfreie Auswahl der Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Es wird nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht, haftet. Der Kunde ist verpflichtet, add-on von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.

9.2. add-on haftet bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet add-on bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Kündigung

10.1. Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von einer Woche (Facharbeiter, Produktionsmitarbeiter) bzw. zwei Wochen (Meister, Techniker, Ingenieure) gekündigt werden.

10.2. Macht add-on in den Fällen der Ziffern 4.1 und 4.2 nicht von seinem Recht auf Austausch Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

10.3. add-on ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 3.6. S. 5 nicht nachkommt.

10.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber add-on ausgesprochen wird.

11. Gerichtsstand und anzuwendenden Recht

11.1. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von add-on.

11.2. Für die Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und add-on gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AÜB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.